VERORDNUNG (EWG) Nr. 2977/87 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1987

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 der Kommission [2] hat die Wittlingfänge in Gewässern des ICES-Bereichs VII (außer VII a) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, mit Wirkung vom 24. Juni 1987 verboten;

Das Vereinigte Königreich hat Belgien am 22. September 1987 75 Tonnen Wittling in Gewässern des ICES-Bereichs VII (außer VII a) übertragen; daher soll die Wittlingfischerei in den Gewässern des ICES-Bereichs VII (außer VII a) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 1. 7. 1987, S. 15.